

**Unwiderrufliche Vereinbarung über die Übertragung
von Gutschriften bei Kindererziehung
(§ 14 des Allgemeinen Pensionsgesetzes - APG)**

Elternteil, der Gutschriften überträgt:					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
Anschrift E-Mail					
Elternteil, der Gutschriften übernimmt:					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
Anschrift (falls abweichend)					
Kind					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
Gutschriften, die übertragen werden sollen:					
Jahr					
Übertragung					
Jahr					
Übertragung					
Jahr					X
Übertragung					
Die Übertragung kann als Betrag oder als Prozentsatz (max. 50%) festgelegt werden.					

Erklärung zur Kindererziehung

Die angeführten Fragen beziehen sich auf die **ersten sieben Lebensjahre** des Kindes.

	1. Kind	2. Kind
Name		
Versicherungsnummer/Geburtsdatum		
Ort der Geburt		
Status des Kindes	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind
Das Kind wurde in Österreich erzogen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom bis
Das Kind wurde im Ausland erzogen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom bis Im Staat:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom bis Im Staat:
Welcher Elternteil hat das Kind überwiegend erzogen?	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Hat auch der zweite Elternteil für das Kind Kinderbetreuungsgeld , Sondernotstandshilfe, Karenzgeld oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz bezogen ? Wenn ja, für welchen Zeitraum?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis
Hat der zweite Elternteil eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurden für das Kind bereits in einem früheren Verfahren Kindererziehungszeiten festgestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unterschrift des übertragenden Elternteils	Ort/Datum	
Unterschrift des übernehmenden Elternteils	Ort/Datum	

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.svagw.at/vvt.



Pensionssplitting - Übertrag von Gutschriften bei Kindererziehung

Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Übertragung ist für die ersten sieben Jahre nach der Geburt möglich.

Wie viel kann ich übertragen?

- Sie können Gutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen. Wenn Sie mehrere Kinder haben, können Sie insgesamt Gutschriften für höchstens 14 Kalenderjahre übertragen.
- Der Elternteil, der die Gutschriften übernimmt, muss in diesen Kalenderjahren wegen Kindererziehung versichert gewesen sein oder muss sich überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben.
- Sie entscheiden selbst für jedes Jahr, wie viel Sie übertragen wollen. Beachten Sie bitte die gesetzlichen Grenzen:
 - Sie können nur Gutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen. Gutschriften aus einem Versicherungsschutz wegen Arbeitslosigkeit, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeldbezug, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder einer freiwilligen Versicherung sind nicht übertragbar.
 - Sie können in jedem Kalenderjahr höchstens 50 % Ihrer Gutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen.
 - Sie können nur so viel übertragen, dass im Pensionskonto des übernehmenden Elternteils die Jahres-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird.

- Sie können die Übertragung als Betrag festlegen oder als Prozentsatz Ihrer Gutschrift. Wir rechnen dann den zulässigen Betrag aus.

Was muss ich tun, um eine Gutschrift zu übertragen?

- Sie müssen die Übertragung spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragen. Wenn Sie die Übertragung für mehrere Kinder beantragen, dann endet die Frist erst am 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.
- Vor der Übertragung müssen die Versicherungszeiten und Gutschriften für die betroffenen Kalenderjahre endgültig feststehen. Bei Selbständigen muss der Einkommensteuerbescheid abgewartet werden. Das kann längere Zeit dauern. Sie können vorerst formlos den Übertragungsantrag stellen und die Vereinbarung über die Höhe erst später nachreichen, wenn alle notwendigen Daten vorhanden sind. (Sie können den Antrag auch zurückziehen, wenn Sie dann an der Übertragung nicht mehr interessiert sind.)
- Sie müssen mit dem anderen Elternteil eine Vereinbarung über die Übertragung abschließen.

Das Antragsformular dafür finden Sie auf unserer Homepage www.svagw.at --> **Formulare**

Bitte beachten Sie

Die Vereinbarung ist unwiderruflich, sobald wir die Übertragung durchgeführt und Ihnen den Bescheid darüber zugestellt haben. Sie können die Übertragung dann nicht mehr herabsetzen oder widerrufen.

- Eine Übertragung ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine Eigenpension (Alterspension, vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension) oder einen Ruhegenuss als Beamter hat.

SVA Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter www.svagw.at/info